

bildung wird in besonderen Lehrlingsgruppen in entsprechenden Ausbildungsbetrieben durchgeführt.

(6) In die Vorschulteile der Gehörlosenschulen werden Kinder aufgenommen, die infolge eines hochgradigen Hörschadens auch nach gezielter Hörerziehung nicht in der Lage sind, die Lautsprache auf akustischem Wege zu erlernen.

(7) Die Vorschulteile an Gehörlosenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und durch eine gezielte muttersprachliche Bildung und Erziehung sowie durch Hörerziehung die Gesamtentwicklung der hörgeschädigten Kinder so zu fördern, daß ihre altersgerechte Einschulung in die Gehörlosenschule bzw. bei wesentlichen Fortschritten in der Sprachentwicklung der Übergang in die Schwerhörigenschule erfolgen kann. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 6

Die Schwerhörigenschulen

(1) Die Schwerhörigenschulen sind zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen. Ihnen können Vorschul- und Berufsschulteile, Klassen für gehörlose Kinder und Jugendliche, Horte und Internate angeschlossen sein. Einer der Schwerhörigenschulen ist ein EOS-Teil angegliedert. Schwerhörigenschulen, denen Klassen für gehörlose Kinder angeschlossen sind, führen die Bezeichnung Schwerhörigen- und Gehörlosenschule.

(2) In die Schwerhörigenschulen werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die durch eine Hörminderung dem Unterricht in der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nicht folgen können, die Sprache jedoch über das Ohr — in der Regel mit Hörhilfen — erlernen können oder dem Unterricht über das Absehen vom Munde zu folgen vermögen.

(3) Die Kinder und Jugendlichen können entsprechend dem erreichten sprachlichen Entwicklungsstand und unter Beachtung des unterschiedlichen Schweregrades der wesentlichen physisch-psychischen Schädigung in A- oder B-Klassen unterrichtet werden. In Schwerhörigenschulen, die keine A- und B-Klassen führen, erhalten die Schüler in der jeweiligen Klassenstufe gemeinsam Unterricht.

(4) Die A-Klassen der Schwerhörigenschulen haben die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule unter besonderer Beachtung der muttersprachlichen Bildung und Erziehung sowie der Hörerziehung zum Oberschulabschluß zu führen.

(5) Die B-Klassen der Schwerhörigenschulen haben die Aufgabe, den Schülern auf der Grundlage spezieller Lehrpläne unter besonderer Beachtung der muttersprachlichen Bildung und Erziehung sowie der Hörerziehung eine dem Abschlußniveau der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln.

(6) Kinder und Jugendliche der A-Klassen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule des Heimatortes erworben haben, sind in diese Einrichtungen einzugliedern. Schüler der B-Klassen, die die Voraussetzungen für die Teilnahme am Unterricht der A-Klassen erworben haben, sind in diese Klassen einzugliedern.

(7) Befähigte Absolventen der 10. Klassen der Schwerhörigenschulen können an die Schwerhörigenschule mit EOS-Teil oder — sofern aus schädigungsspezifischer Sicht die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen — auch an eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule des Heimatkreises delegiert werden*.

(8) Abgänger der Schwerhörigenschulen, deren berufliche Ausbildung unter sonderpädagogischen Bedingungen erfolgen muß, erhalten, grundsätzlich eine Berufsausbildung im

Rahmen eines Lehrverhältnisses. Der allgemeinbildende und berufstheoretische Unterricht wird in Berufsschulteilen an Schwerhörigenschulen oder in Schwerhörigenberufsschulen erteilt. Die praktische Ausbildung wird, soweit erforderlich, in besonderen Lehrlingsgruppen in entsprechenden Ausbildungsbetrieben durchgeführt.

(9) In die Vorschulteile der Schwerhörigenschulen werden Kinder aufgenommen, bei denen die Hörschädigung und ihre Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung mit den Mitteln und Möglichkeiten der sonderpädagogischen Beratungsstellen nicht ausreichend gemindert werden konnten und die zur Sicherung ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiterführender korrektiv-erzieherischer Maßnahmen bedürfen.

(10) Die Vorschulteile an Schwerhörigenschulen haben die Aufgabe, die Kinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes optimal zu entwickeln und durch eine gezielte muttersprachliche Bildung und Erziehung sowie durch Hörerziehung die Gesamtentwicklung der schwerhörigen Kinder so zu fördern, daß eine möglichst altersgerechte Einschulung in die Schwerhörigenschule bzw. in eine andere Sonderschule oder bei entsprechenden Voraussetzungen die Einschulung in die Oberschule des Heimatortes erfolgen kann. Zur Abklärung besonders komplizierter Schädigungsformen können einzelne Kinder zeitweilig zur Diagnostik in die bestehenden Gruppen aufgenommen bzw. in besonderen Diagnostikgruppen zusammengefaßt werden.

§ 7

Die Sprachheilschulen

(1) Sprachheilschulen sind in der Regel drei- bzw. sechsklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschulen (Klassenstufe 1 bis 3 bzw. 1 bis 6). Das Ministerium für Volksbildung entscheidet, welche Sprachheilschulen darüber hinaus die Klassenstufen 7 bis 10 führen. Den Sprachheilschulen können Vorschulteile, Klassen für Schüler mit einer ausgeprägten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS), Horte, Internate und sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte angeschlossen sein.

(2) In die Sprachheilschulen werden Kinder aufgenommen, deren Sprachschädigung und ihre Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung im Vorschulalter nicht beseitigt werden konnten und die an einem totalen oder partiellen Unvermögen leiden, die normale Umgangssprache in ihrer individuellen laut- oder schriftsprachlichen Aktion zu realisieren, so daß die Kommunikation wesentlich beeinträchtigt und die Erkenntnistätigkeit eingeschränkt ist.

(3) Die Sprachheilschulen haben die Aufgabe, die Schüler auf der Grundlage der Lehrpläne in Einheit mit korrektiv-erzieherischen Maßnahmen so zu bilden und zu erziehen, daß die laut- bzw. schriftsprachlichen Störungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Entwicklung der Schüler beseitigt bzw. erheblich gemindert werden und die Mehrzahl der Schüler bis zum Abschluß der 3. Klasse oder nach Beendigung der 6. Klasse in die allgemeinbildende polytechnische Oberschule eingegliedert werden kann. Die Eingliederung ist durch die Pädagogen der Sprachheilschulen in engem Zusammenwirken mit Fachärzten, sonderpädagogischen Beratungsstellen, zukünftigen Klassenleitern sowie den Eltern der Kinder langfristig vorzubereiten.

(4) Schüler mit einer ausgeprägten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) können in LRS-Klassen gebildet und erzogen werden.

(5) Stotterer, bei denen keine wesentliche Besserung des sprachlichen Zustandes erreicht werden konnte, können einer komplexen medizinisch-pädagogischen Kur zugeführt werden.

(6) In die Vorschulteile an Sprachheilschulen und in die Sprachheilkindergärten werden Kinder aufgenommen, denen mit den Mitteln und Möglichkeiten der korrektiv-erzieherischen Einflußnahme durch die sonderpädagogischen Beratungsstellen nicht ausreichend bei der Überwindung der Sprachschädigung und ihrer Auswirkungen geholfen werden konnte und die zur Sicherung ihrer Persönlichkeitsentwick-